

Weisung 202202005 vom 09.02.2022 – Fachliche Weisungen zu § 34 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) „Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten“

Laufende Nummer:	202202005
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1316
Gültig ab:	09.02.2022
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 34 SGB II wurden vollständig überarbeitet und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

1. Ausgangssituation

§ 34 SGB II regelt eine Ersatzpflicht für Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, schuldhaft herbeigeführt haben. Nach § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB II gilt als Herbeiführung i. S. d. Satz 1 auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde.

Bei der Heranziehung zum Kostenersatz handelt es sich um einen deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand, der der Durchsetzung des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dient. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des sozialwidrigen Verhaltens wurde in der Rechtsprechung des BSG konkretisiert; die Frage, ob ein Verhalten als sozialwidrig einzustufen ist, bleibt jedoch eine Frage der Umstände des Einzelfalls.

Die Fachlichen Weisungen zu § 34 SGB II wurden unter Berücksichtigung der BSG-Rechtsprechung (Urteile vom 29.08.2019, Az. B 14 AS 49/18 R und vom 3.09.2020, Az. B 14 AS 43/19 R) vollständig überarbeitet und aktualisiert.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 34 SGB II.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift